

Satzung

Haching schaut hin e.V.



Stand 11.08.2022

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben, Geschäftsjahr
2. Zweck und Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft

3. Mitgliedsarten
4. Erwerb der Mitgliedschaft
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
6. Beitragsleistungen
7. Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

Dritter Abschnitt – Organisation

8. Organe des Vereins
9. Mitgliederversammlung
10. Vorstand
11. Rechnungs- und Kassenprüfer

Vierter Abschnitt – Sonstige Bestimmungen

12. Sonstige Bestimmungen

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Name.** Der Verein führt den Namen "Haching schaut hin e.V."
- 1.2 Sitz und Eintragung.** Er hat seinen Sitz in Unterhaching und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR XXX eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr.** Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (Ziffer 3.1) der Abgabenordnung (§51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Förderung und Unterstützung bedürftiger Personen.** Zweck des Vereins ist die Unterstützung in Not geratener Personen i. S. von § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO mit finanziellen Mitteln. Dabei ist auch die tatsächliche Bedürftigkeit der Empfänger im Sinne des § 53 AO zu unterstützen, die nicht infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Verein wird die satzungsmäßigen Zwecke in erster Linie unmittelbar (d.h. selbst) verwirklichen. Der Verein kann aber auch andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke unterstützen.
- 2.3** Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
- a) Projektbezogene Unterstützung zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und benachteiligten Familien im Bereich Erziehung und Bildung.
 - b) Unterstützung zur Sicherstellung der medizinischen o. ä. Versorgung von Kindern, Jugendlichen, Senioren und in Not geratenen Personen.
 - c) Unterstützung von personenbezogenen Einzelfällen, wenn Personen unverschuldet in Not geraten sind oder der personenbezogenen Unterstützung im Falle medizinischer, therapeutischer oder artgleicher Maßnahmen bedürfen.
- 2.4** Weiterhin ist Zweck des Vereins die Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, der Jugend- und Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Hier kann der Verein als Förderkörperschaft i. S. des § 58 Abs. 1 AO tätig werden, falls der Vorstand dies im Einzelfall beschließt. Der Verein beschafft in diesen Fällen Mittel (insbesondere durch die Durchführung von Benefizveranstaltungen, Tombolas, o. ä.) oder beteiligt sich im Rahmen von Initiativen an der Beschaffung von Mitteln, leitet diese an inländische steuerbegünstigte Körperschaften zweckgebunden für die Förderung von Erziehung und Bildung (i. S. der Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 dieser Satzung) sowie karitative Zwecke weiter.
- 2.5** Der Verein kann auch andere Maßnahmen durchführen, die zur Erreichung des Vereinszweckes (Ziffer 2) geeignet sind. Derartige Maßnahmen sind im Vorstand des Vereins durch mehrheitlichen Beschluss zu bestimmen.
- 2.6** Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.

- 2.7 Selbstlosigkeit.** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse sind den satzungsmäßig gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
- 2.8 Verwendung der Mittel.** Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.9 Vergütung.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.10 Zuwendungen.** Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln von Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft

3. Mitgliedsarten

- 3.1 Arten der Mitgliedschaft.** Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern (Ziffer 5.2); sowie
 - b) Ehrenmitgliedern (Ziffer 5.3)
 - c) Firmenmitgliedern
- 3.2 Ordentliche Mitglieder.** Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.3 Ehrenmitglieder.** Zum Ehrenmitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person durch den Vorstand ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben hat.
- 3.4 Firmenmitglieder.** Firmenmitglieder des Vereins können juristische Personen, Personengesellschaften und Vereinigungen, sowie Stiftungen im Sinne der §§ 14, §§21ff, §§80ff BGB werden

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Aufnahmeantrag.** Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag (Aufnahmeantrag) hin. Sie wird erst wirksam mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und Zahlungseingang einer eventuellen Aufnahmegebühr sowie des ersten Mitgliedsbeitrags. Minderjährige bedürfen zur Antragstellung der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 4.2 Aufnahme und Ablehnung.** Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen vier Wochen nach Eingang. Die Aufnahme erfolgt mindestens für ein Jahr. Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu informieren, wobei die Ablehnung der Aufnahme in den Verein weder einer Begründung bedarf noch anfechtbar ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht insoweit nicht.
- 4.3 Unterwerfung.** Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Antragsteller den Statuten, insbesondere der Satzung des Vereins, in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist für das Vereinsmitglied auf der Internetseite des Vereins unter www.hachingschautin.de abrufbar.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Rechte der Mitglieder.** Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend der vom Vorstand zu bestimmenden Grundsätze zu nutzen. Ferner steht allen Mitgliedern der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins offen.
- 5.2 Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.** In der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Firmenmitglieder, sowie die Ehrenmitglieder des Vereins. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist persönlich auszuüben, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, sowie die Ausübung von Briefwahl ist daher nicht zulässig.
- 5.3 Pflichten der Mitglieder.** Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in Vereinsangelegenheiten haben Mitglieder Folge zu leisten.
- 5.4 Mitgliedsbeiträge.** Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Beitragsleistungen stets vollständig und fristgerecht zu erbringen.
- 5.5 Kontaktdaten.** Jedes Mitglied hat ferner dem Verein eine ladungsfähige Anschrift und etwaige Änderungen seiner Mitgliedsdaten (dies gilt auch für Kontaktdaten) stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Beitragsleistungen

- 6.1 Festsetzung der Beitragsleistungen.** Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie von sonstigen Beiträgen und Leistungen erfolgt durch den Vorstand.
- 6.2 Beitragsarten.** Folgende Beitragsleistungen sind durch die Mitglieder zu erbringen bzw. können festgesetzt werden:
- einmalige Aufnahmegebühr;
 - monatlicher/jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - Umlagen

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Erbringung der Beitragsleistungen befreit.

- 6.3 Fälligkeit und Höhe der Beitragsleistungen.** Der Mitgliedsbeitrag ist je nach Festsetzung durch den Vorstand monatlich bzw. jährlich im Voraus und die Aufnahmegebühr mit Fälligkeit des ersten Mitgliedsbeitrags zu zahlen. Die Höhe der Beitragsleistungen kann aus sachlichen Gründen (z.B. bei juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinigungen oder Familien) für die Mitgliedsarten unterschiedlich festgesetzt werden.
- 6.4 SEPA-Lastschriftverfahren.** Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Der Vorstand kann beschließen, dass Antragsteller oder Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, dennoch aufgenommen werden bzw. Mitglied bleiben, jedoch den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins in Form einer angemessenen Bearbeitungsgebühr je beitragspflichtiges Kalenderjahr zu tragen haben. Die Betroffenen haben das Recht, einen niedrigeren Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand nachzuweisen.

7. Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Ruhen der Mitgliedschaft.** Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft kann ruhend gestellt werden, sofern und so weit:

- das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags) gegenüber dem Verein trotz Zahlungsaufforderung länger als drei Monate im Rückstand ist;
- zwischen Mitglied und Verein/Vereinsorganen eine Klage, ein Schiedsgerichtsverfahren und/oder ein Ausschlussverfahren anhängig ist;
- das Mitglied Bestimmungen der Vereinsstatuten oder die Interessen des Vereins verletzt und dieser Verstoß nicht den sofortigen Ausschluss des Mitglieds rechtfertigt; oder
- besondere sachliche oder persönliche/berufsbedingte Gründe dies billig und geboten erscheinen lassen (z.B. längerer Auslandsaufenthalt, Dienstverhältnis zum Verein).

Der Vorstand trifft den Beschluss nach fehlerfreiem Ermessen; dies gilt auch für die Dauer des Ruhens. Während des Ruhens der Mitgliedschaft werden die Rechte und Pflichten ausgesetzt. Abweichend hiervon besteht in Fällen der Ziffer 9.1 lit. a) bis c) die Pflicht des Mitglieds zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags fort.

- 7.2 Gründe der Beendigung der Mitgliedschaft.** Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste und Tod des Mitglieds sowie durch Liquidationsbeschluss bzw. Insolvenzantrag bei juristischen Personen.

- 7.3 Austritt.** Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres (01.07. bis 30.06.) mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklären. Der Austritt wird schriftlich (E-Mail, soweit mitgeteilt, genügt) bestätigt.

- 7.4 Ausschluss.** Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, sofern und so weit das Mitglied:

- ihm nach dieser Satzung obliegende wesentliche Verpflichtungen wiederholt verletzt oder sonst schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt;
- mit seiner vollständigen Beitragszahlung trotz zweier an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds übermittelter Mahnungen (E-Mail, soweit mitgeteilt, genügt) länger als sechs Monate in Rückstand ist; oder
- sich innerhalb oder außerhalb des Vereins durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft oder grob ehrverletzend verhält und dies für das Ansehen des Vereins Schaden befürchten lässt.

- 7.5 Ausschlussverfahren.** Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Setzung einer Frist von vierzehn Tagen Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

- 7.6 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft.** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ebenso ausgeschlossen wie etwaige Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen hat das Mitglied unverzüglich und unaufgefordert herauszugeben.

Dritter Abschnitt – Organisation

8. Organe des Vereins

8.1 Organe. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Ziffer 9.); sowie
- b) der Vorstand

8.2 Verschwiegenheits- und Loyalitätspflicht. Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins, die Mitgliedern eines Vereinsorgans bzw. -gremiums oder Personen in wesentlicher Vereinsfunktion durch ihre Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, haben diese Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen von Vereinsorganen oder -gremien anwesende Nicht-Organmitglieder sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten. Jedes Organmitglied ist ausschließlich den Interessen des Vereins verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.

8.3 Stimmverbot bei persönlicher und/oder wirtschaftlicher Betroffenheit. Sind Mitglieder eines Vereinsorgans direkt oder indirekt von einem Beschlussgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen, so haben diese unaufgefordert auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen und unterliegen insoweit einem Stimmverbot. Ein Stimmverbot besteht jedoch nicht, wenn der Beschlussgegenstand sämtliche Mitglieder des Vereins betrifft.

8.4 Allgemeine Bestimmungen zur Arbeitsweise der Organe sowie deren Mitglieder. Jedes organschaftliche Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

8.5 Vergütung und Vergütung für die Vereinstätigkeit. Die Ämter des Vereins sowie Tätigkeiten für den Verein, gleich welcher Art, werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Die Satzung kann Ausnahmen hiervon ausdrücklich zulassen. Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bzw. Aufwendungs- und Auslagenersatz nach § 670 BGB ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand, das Einzelheiten zur Vergütung und Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit in einer Finanzordnung regeln kann.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Mitgliederversammlung. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

9.2 Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich einmal, möglichst im letzten Quartal des Kalenderjahres, sowie darüber hinaus als außerordentliche Mitgliederversammlung in den Fällen der Ziffer 11.6.

Auch in dem Jahr, in dem keine Wahl zum Vorstand stattfindet, hat der Vorstand der nach Ziffer 11.2 zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

9.3 Aufgaben bzw. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der sich im Falle des Bestehens einer Beteiligungsgesellschaft im Sinne der Ziffer 14.2 Satz 5 auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse einer solchen Beteiligungsgesellschaft zu erstrecken hat;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Abberufung der Rechnungs- und Kassenprüfer sowie der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Anträge, soweit die Entscheidung nicht anderen Vereinsorganen übertragen ist und soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins;
- Zustimmung zur Entscheidung des Vorstands über die Veräußerung von Anteilen des Vereins an einer Kapitalgesellschaft.
- Änderung des Vereinszwecks

1. Einberufung der Mitgliederversammlung. Gemäß Ziffer 10.2 muss einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine elektronische Adresse (E-Mail) hinterlegt haben, können die Einladung auch mittels elektronischer Post zugestellt bekommen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung genügt die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte postalische bzw. elektronische Anschrift. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Mit der Berufung der Mitgliederversammlung sind die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung zu bezeichnen, das heißt die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitzuteilen. Hiervon ausgenommen ist ein Antrag auf Neufassung der Satzung.

An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

9.4 Anträge und Tagesordnung. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem angekündigten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung sind die betreffenden Satzungsbestimmungen im Wortlaut darzulegen. Auf die vorstehenden Bestimmungen ist in der Einladung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Verspätete oder unzureichend begründete Anträge können nur behandelt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Dies gilt nicht für Anträge betreffend Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, diese können auch dann nicht behandelt werden.

9.5 Außerordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) binnen vier Wochen bei Ausscheiden von mehr als einem Mitglied des Vorstands oder bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden;
- b) binnen vier Wochen, nachdem dies mindestens von 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wurde; sowie
- c) binnen zwei Wochen durch den Vorstand, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Im Falle der Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat diese nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten zu fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde. Anträge zur Tagesordnung durch die Mitglieder sind ausgeschlossen, es sei denn, diese sind in der Einladung ausdrücklich durch den Vorstand zugelassen.

9.6 Ablauf der Mitgliederversammlung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Protokollführers. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit oder auf dessen Wunsch durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet (Versammlungsleiter). Nach Eröffnung und Begrüßung bringt der Versammlungsleiter die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung fasst einen hiervon abweichenden Beschluss. Die Wahrnehmung des Ordnungs- und Organisationsrecht (v.a. Erteilung des Wortes und Entscheidung über die Reihenfolge von Dringlichkeitsanträgen) in der Versammlung sowie das Hausrecht des Vereins obliegen ebenfalls dem Versammlungsleiter.

9.7 Beschlussfähigkeit. Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hiervon abweichend ist im Falle der Berufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins die Anwesenheit von zwei Dritteln (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so ist vor Ablauf von vier (4) Wochen seit der Versammlung („Erste Versammlung“) eine weitere Mitgliederversammlung („Weitere Versammlung“) mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei und spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

9.8 Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hiervon abweichend:

- a) ist auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim abzustimmen;
- b) sind bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich; und
- c) ist bei Beschlussfassung über die Änderung des Zweckes des Vereins die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat, was in diesem Falle abweichend von 6.2 zulässig ist.

9.9 Berechnung der Mehrheit. Zur Berechnung der Mehrheit der durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen sind:

- a) Enthaltungen der stimmberechtigten Mitglieder nicht zu berücksichtigen. Als Stimmenthaltungen nach Maßgabe dieser Satzung gelten bei Abstimmung per Handzeichen ausdrücklich als Enthaltung abgefragte und bei schriftlicher Abstimmung ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmen;
- b) ungültig abgegebene Stimmen nicht zu berücksichtigen. Als ungültig abgegebene Stimmen gelten leer bzw. unter einer Bedingung abgegebene oder bewusst ungültig gemachte Stimmzettel ebenso wie die wegen Verlassens des Versammlungsorts vor Abstimmung der Mitgliederversammlung nicht kommunizierte Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss grundsätzlich nicht zustande gekommen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass das Los entscheiden soll.

9.10 Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll insbesondere Ort und Zeit der Versammlung und das Abstimmungsergebnis wiedergeben. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll auf der Geschäftsstelle des Vereins einzusehen.

10. Vorstand

10.1 Aufgaben und Verantwortlichkeit des Vorstands. Aufgaben des Vorstands sind neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sowie der Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung und Leitung des Vereins die nach Maßgabe dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu führen und den Verein im Sinne seiner Zweckbestimmung zu leiten.

10.2 Zusammensetzung. Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins besteht aus:

- a) Dem/der Vorsitzenden;
- b) Einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden; sowie
- c) Dem/der Schatzmeister/in.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Ausübung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist ausgeschlossen.

10.3 Vertretung und Geschäftsführung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins nur in Verbindung mit dem Schatzmeister befugt. Den Verein bindende Verträge sind im Innenverhältnis zusätzlich vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister gegenzuzeichnen. Überdies ist im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung des Vorsitzenden nur befugt, soweit dieser verhindert ist. Der Vorstand unterliegt in Fragen der laufenden Geschäftsführung keinen Weisungen der Mitgliederversammlung, ist jedoch verpflichtet, die für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzten Beschränkungen einzuhalten.

10.4 Wahl des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglied des Vorstands kann hierbei nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet hat. Für jedes Vorstandsmitglied sind getrennte Wahlvorgänge durchzuführen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Blockabstimmung. Als Vorstandsmitglied ist grundsätzlich der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Ist das zur Wahl gestellte Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, muss vorab dessen schriftliches Einverständnis zur Wahl eingeholt werden.

10.5 Amtszeit. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl zum Vorstandsmitglied ist unbeschränkt zulässig. Jedes Mitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung und Eintragung seines Nachfolgers in das Vereinsregister im Amt. Die Übergangszeit wird nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt auf sechs Monate und ist nicht verlängerbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden aus dem Amt ist binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Gleiches gilt gemäß Ziffer 10.6 lit. a) bei Ausscheiden von mehr als einem Mitglied des Vorstands.

10.6 Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig mindestens jedoch einmal jährlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch von einem anderen Vorstandsmitglied bei Bedarf mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist einzuberufen binnen vierzehn Tagen, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Darlegung der Einberufungsgründe verlangen. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, Live-Chat) ist zulässig, sofern der Sitzungsinhalt (insbesondere Anträge und Beschlussfassung) in Textform dokumentiert wird und kein Vorstandsmitglied das persönliche Zusammentreffen des Vorstands oder schriftliche, geheime Abstimmung verlangt hat. Ad-hoc-Sitzungen des Vorstands sind unter Befreiung von der Berufsfrist zulässig, soweit sämtliche Vorstandsmitglieder an dieser teilnehmen. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

10.7 Beschlussfassung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung diejenige des Schatzmeisters.

10.8 Kooptionsrecht des Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so bestimmt sich dessen Nachfolge im Amt wie folgt:

- a) sofern die Mitgliederversammlung von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, in höchstens gleicher Zahl, wie Vorstandsmitglieder bestellt sind, Ersatzmitglieder sowie deren Reihenfolge untereinander zu wählen, rückt bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das jeweils zunächst gesetzte Ersatzmitglied, welches das Amt anzunehmen bereit ist, für die verbleibende Amtszeit in den Vorstand nach. Die Funktion des Vorsitzenden übernimmt bei dessen Ausscheiden der Schatzmeister, im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Neuverteilung der Aufgabenbereiche bis zur ordentlichen Neuwahl durch Mehrheitsbeschluss;
- b) sofern keine Ersatzmitglieder gewählt oder das Amt anzunehmen bereit sind, steht dem Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen der Ziffer 11.7 das Recht zu, ein oder mehrere neue Vorstandsmitglieder zu berufen. Die Berufung ist auf die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds beschränkt und endet automatisch mit regulärer Wahl des Vorstands durch die nächste Mitgliederver-

sammlung. Sind mehr als ein Vorstandsamt vakant, ist unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Übrigen gilt Ziffer 11.5 Satz 4.

10.9 Ausscheiden des gesamten Vorstands. Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, so ist die Mitgliederversammlung vom ausscheidenden Vorsitzenden einzuberufen.

10.10 Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand durch Ausscheiden aus dem Verein. Setzt die Satzung die Mitgliedschaft der Mitglieder des Vorstands im Verein für ihre organschaftliche Bestellung voraus, so endet die Mitgliedschaft im Vorstand automatisch mit dem Ausscheiden als Mitglied aus dem Verein.

10.11 Vergütung und Auslagenerstattung. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Die Bestimmungen zur Vergütung und Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit gemäß Ziffer 9.5 gelten entsprechend.

10.12 Bestellung von Beiräten und besonderen Vertretern. Dem Vorstand steht das Recht zu, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Diese besonderen Vertreter erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung festlegen. Der Vorstand kann ferner zur fachlichen Beratung sowie zur Unterstützung bei den ihm zugewiesenen Aufgaben Beiräte (ohne Stimm- und Vertretungsrecht) berufen. Einzelheiten der Bestellung (insbesondere zu Dauer, Aufgaben und Sitzungen) hat der Vorstand in der jeweiligen Beschlussfassung festzulegen. Die Berufung als Beirat setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus. Betreffend die Erstattung von Auslagen gilt Ziffer 9.5 entsprechend.

11. Rechnungs- und Kassenprüfer

11.1 Aufgaben der Rechnungs- und Kassenprüfer. Aufgabe der Rechnungs- und Kassenprüfer („Prüfer“) ist durch Einsichtnahme in alle erforderlichen Geschäftsunterlagen die Prüfung der Kasse und laufenden Buchführung des Vereins und die Berichterstattung darüber an den Vorstand sowie zusammenfassend in der Mitgliederversammlung. Beanstandungen haben sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht hingegen auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von genehmigten Ausgaben zu erstrecken. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Die Prüfer sollen eine von der Mitgliederversammlung weisungsunabhängige Empfehlung darüber abgeben, ob der Vorstand zu entlasten ist.

11.2 Bestellung. Zu Prüfern werden für die vertrauliche Erfüllung ihrer Aufgaben zwei fachkundige, ehrenamtlich tätige Personen bestimmt. Die Bestellung zum Prüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemeinsam mit der regelmäßigen Wahl des Vorstands für die Dauer von drei Jahren. Die Bestellung zum Prüfer setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus und ist ohne Einschränkungen wiederholt möglich. Scheidet ein oder beide Rechnungs- bzw. Kassenprüfer während der laufenden Wahlperiode aus, kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden.

11.3 Inkompatibilität von Organamt und Kassenprüfung.

Die Ausübung der Rechnungs- und Kassenprüfung durch Mitglieder des Vorstands ist nicht zulässig.

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Vereins- und Geschäftsordnungen. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereins- bzw. Geschäftsordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereins- bzw. Geschäftsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Zur Wirksamkeit müssen die Vereins- bzw. Geschäftsordnungen den jeweiligen Adressaten, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

12.2 Rechtsformwechsel und Umwandlung. Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) beteiligen. Ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenfalls möglich. Nicht als Umwandlung oder Rechtsformwechsel im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Untergliederung des Vereins in Abteilungen. Über eine solche beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Verein kann auch im Übrigen Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, soweit dies nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet.

12.3 Auflösung des Vereins. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung zu fassen ist. Er wird liquidiert durch das Präsidium, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einen abweichenden Liquidator. In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit (3/4) der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier (4) Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch diese Mitgliederversammlung hat mit Dreiviertel-Mehrheit (3/4) der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

12.3 Vermögen des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an die Bürgerstiftung „Lebenswertes Unterhaching“ sowie an die Anton Schrobenhauser Stiftung kids to life in Unterhaching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

12.4 Haftungsbeschränkungen. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern des Vereins im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden. Werden die vorbezeichneten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

12.5 Inkrafttreten der Satzung. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Etwaige bestehende Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

12.6 Redaktioneller Hinweis. Die in dieser Satzung verwendeten (Neben-)Überschriften sollen die Orientierung innerhalb der Satzung erleichtern, jedoch nicht der Auslegung einzelner Regelungen dienen. Gleiches gilt für das Inhaltsverzeichnis.

* * * *